



Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild

Dr. Günther Baumer
BJV-Vizepräsident

18. Februar 2011, Kloster Banz



Gesetzliche Grundlagen

VO (EG) 853 / 2004 Anh. III Abschnitt IV Kap. II

4. a) Werden bei der Untersuchung gemäß Nummer 2 keine auffälligen Merkmale festgestellt, vor dem erlegen keine Verhaltensstörungen beobachtet und besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination, so muss die kundige Person dem Wildkörper eine mit einer Nummer versehene Erklärung beigeben, in der dies bescheinigt wird. In dieser Bescheinigung müssen auch das Datum, der Zeitpunkt und der Ort des Erlegens aufgeführt werden. In diesem Fall brauchen der Kopf und die Eingeweide dem Wildkörper nicht beigefügt zu werden, **außer bei Tieren der für Trichinose anfälligen Arten (Schweine, Einhufer und andere), deren Kopf (ausgenommen Hauer) und Zwerchfell dem Wildkörper beigefügt werden müssen.**



Gesetzliche Grundlagen

VO (EG) 854 /2004 Anhang I Abschn. IV Kap. IX

C. Trichinose

1. Schlachtkörper von Schweinen (Hausschweine, Farmwildschweine und frei lebende Wildschweine), Einhufern und anderen Tierarten, die an Trichinose erkranken können, müssen gemäß den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf Trichinen untersucht werden, sofern in diesen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt wird.
2. Fleisch von mit Trichinen infizierten Tieren ist für genussuntauglich zu erklären.



Gesetzliche Vorschriften

VO (EG) Nr. 2075 /2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen

- Verfahren (z.B. Verdauung/Wildschweine kein Quetschverfahren)
- Notfallpläne
- frei lebendes Wild (Zwerchfell, Antebrachium, Zunge)



Probenentnahme (1)

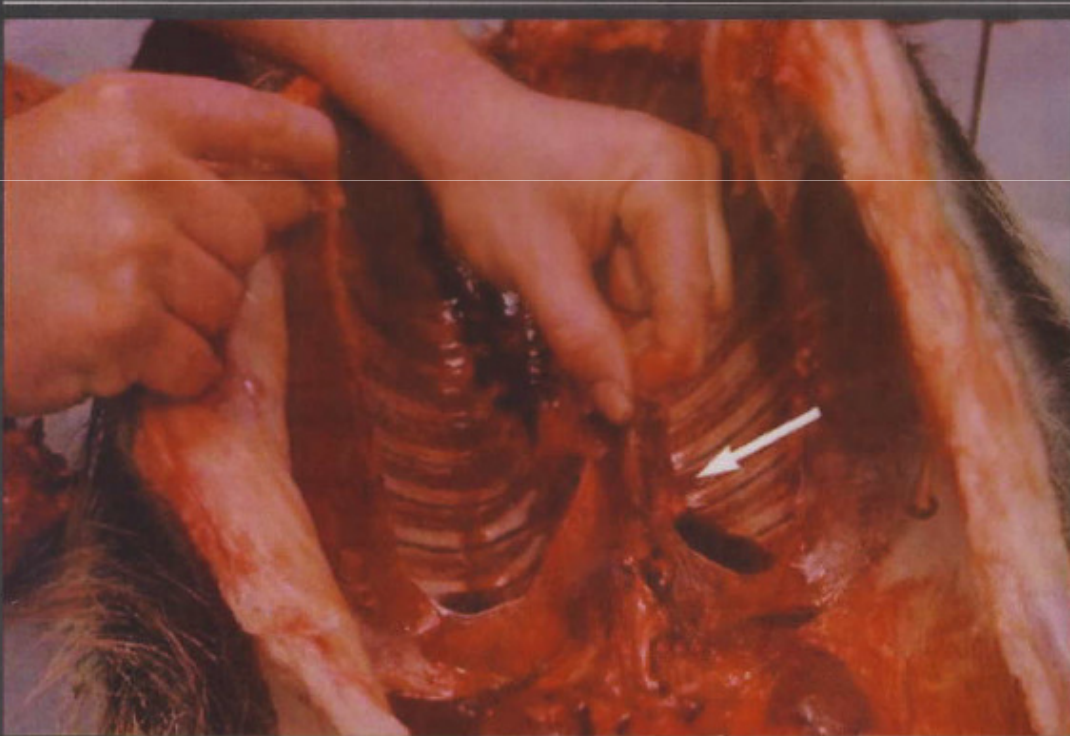


1. Probe: Zwerchfellpfeiler

Entnahme einer etwa walnussgroßen Probe am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfelles.



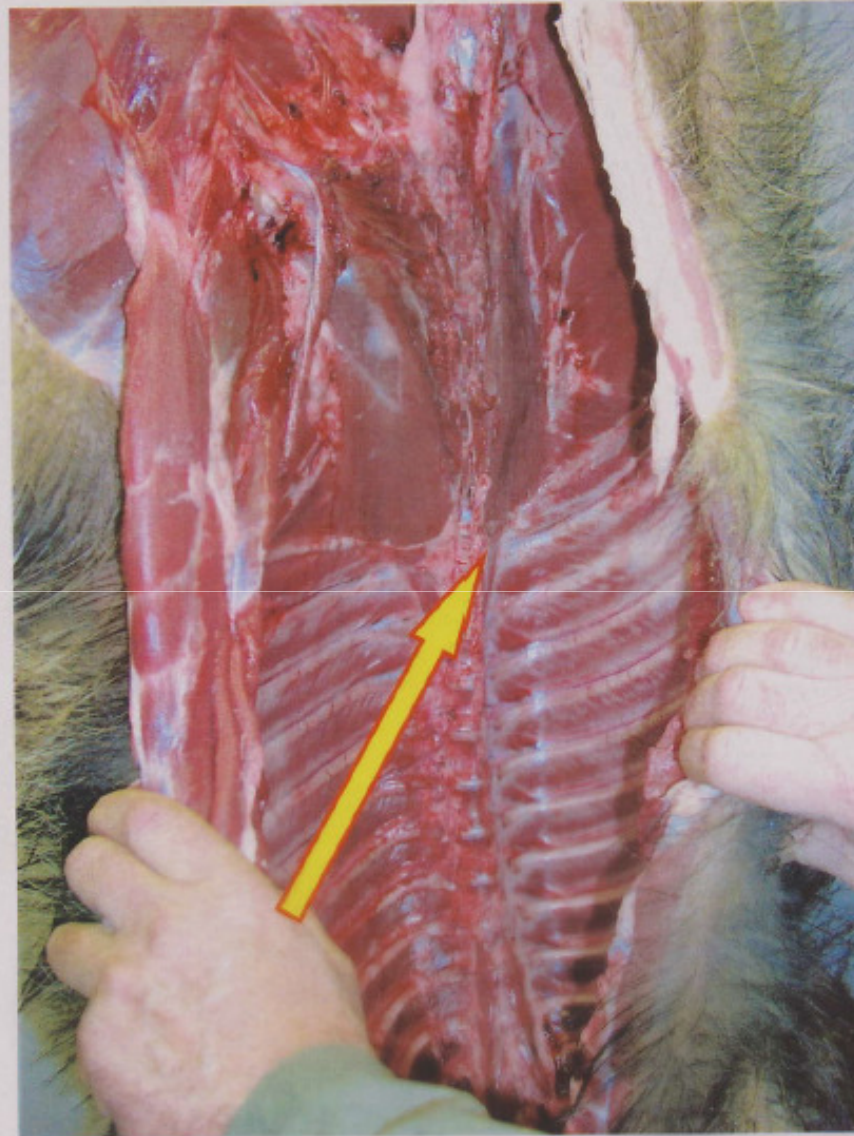
Aufbrechen und Ausweiden



Der Zwerchfellpfeiler bleibt dabei erhalten.

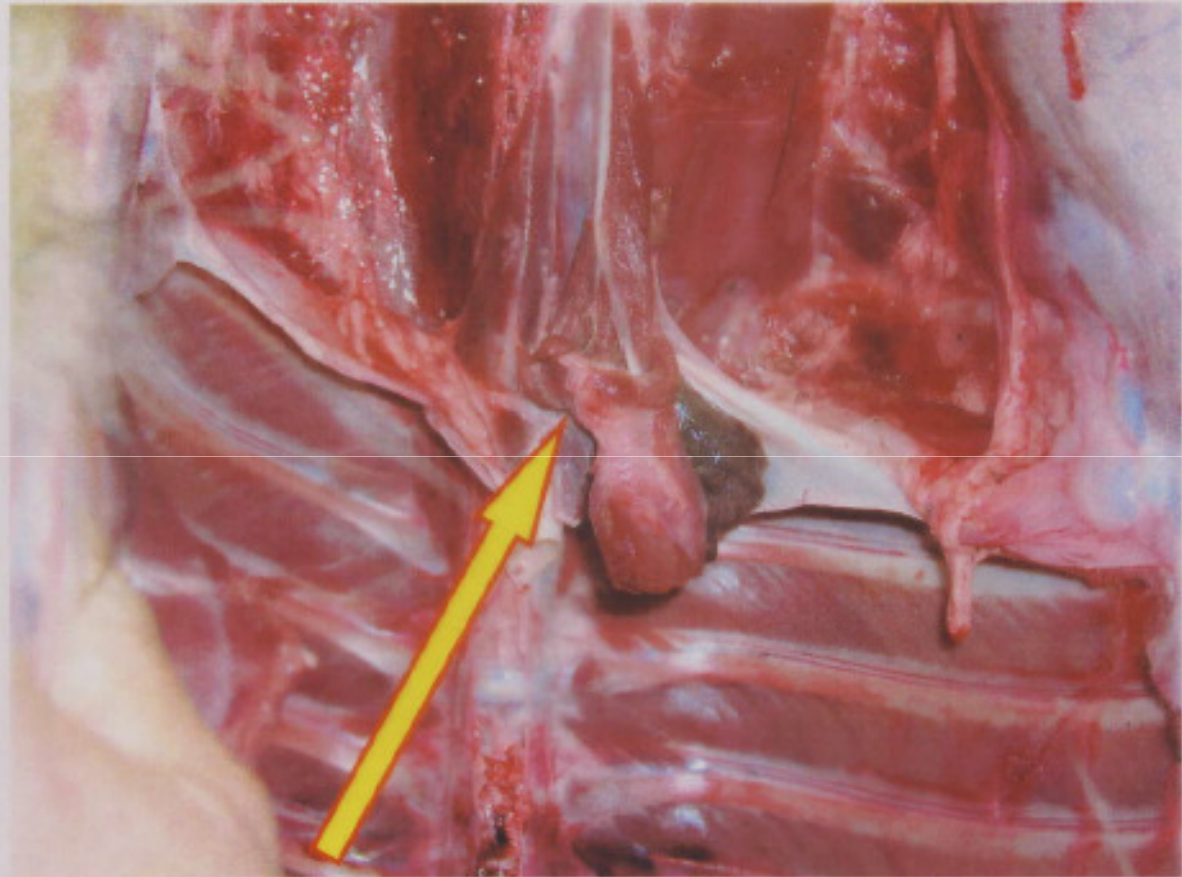
Dies ist entscheidend für die korrekte Probenentnahme !

Probenentnahme



Zwerchfellpfeiler beim Aufbrechen entfernt

Probenentnahme

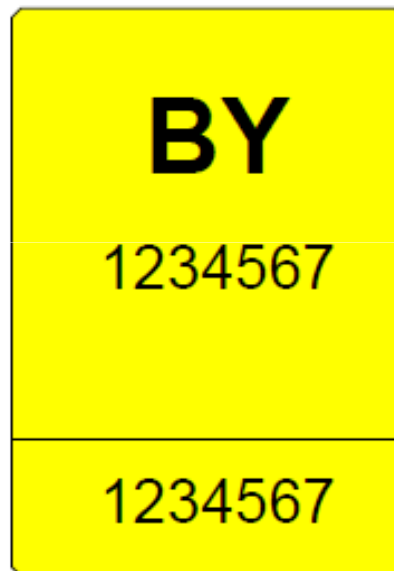


Lage Zwerchfellpfeiler für die
Trichinenuntersuchung

Probenentnahme



Muster Wildmarke ohne Verschluss



Sollbruchstelle

Wildursprungszeichen

Das Wildursprungszeichen dient der eindeutigen Zuordnung der entnommenen Proben zum entsprechenden Stück Wild



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

STMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich:
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten,
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44F-G8805.1-2010/19-1

Telefon +49 (89) 9214-3187
Dr. Michael Mayer
michael.mayer@stmug.bayern.de

München
19.11.2010

Möglichkeit der Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen auf Jäger

Anlagen:

Anlage 1: Teilnahmebestätigung

Anlage 2: Muster Wildmarke

Anlage 3: Muster Wildursprungsschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11. Mai 2010 (BGBl I S. 612) wurde eine Regelung zur Übertragung der Entnahme der Trichinenprobe auf Jäger aufgenommen. Mit diesem UMS wird gleichzeitig das UMS vom 18. Februar 2005, Az.: 47-G8805.1-2005/2-1 aufgehoben. Diese neue Verfahrensregelung wird in die Datenbank Bayern-Recht und in FIS-VL aufgenommen.

Hinsichtlich der Beauftragung von Jägern zur Entnahme der Trichinenprobe teilen wir Folgendes mit:

- 2 -

1. Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen
 - 1.1 Die Übertragung ist möglich für die Entnahme der Trichinenprobe bei Wildschweinen und Dachsen. Nach Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger darf das erlegte Wild nur nach § 2b Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Tier-LMHV als „kleine Menge“ von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgegeben werden. Eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger bei Abgabe des Wilds an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ist nicht zulässig.
 - 1.2 Beauftragt werden können Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins sind. Über die Übertragung entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Landratsämter und Kreisfreie Städte, die die Aufgaben und Befugnisse in der Fleischhygieneüberwachung wahrnehmen). Dies gilt auch für die vorgeschriebene Schulung. Die Übertragung kann sich auf den Erlegeort (zuständige Behörde, in der der Jagdbezirk liegt) und/oder auf den Wohnort des Jägers beziehen. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt. Bisherige Beauftragungen bleiben bestehen.

Pro Revier können auch mehrere Personen beauftragt werden. Eine Person kann auch von verschiedenen Behörden beauftragt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Personenkreis, der bei Vorliegen der Voraussetzungen beauftragt werden kann, nicht mehr auf Jagdausübungsberechtigte begrenzt ist, sondern alle Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins umfasst.
 - 1.3 Bei einer Übertragung der Probenahme auf einen Jäger ist festzulegen, zu welcher/welchen Trichinenuntersuchungsstelle(n) die Trichinenproben zur Untersuchung zu verbringen sind. Liegt eine vom Jäger gewünschte Stelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde, sollte durch möglichst unbürokratische Verfahrensweise sichergestellt werden, dass diese Stelle die notwendige Kapazität besitzt und sich verpflichtet, die vom Jäger überbrachten Proben zu untersuchen.

2. Wildmarke und Wildursprungsschein

- 2.1 Die Wildmarke soll vom Jäger an Bauch oder Brustkorb des erlegten Wildes angebracht werden. Die Marke ist mit einer dieselbe Nummer tragenden Abriss ausgestattet, der bei der Probenahme abzutrennen und der Trichinenprobe zur Identifikationsabsicherung beizugeben ist.

Jede Trichinenprobe ist einschließlich des im oberen Teil vollständig vom Jäger ausgefüllten Wildursprungsscheins (Original und zwei Durchschriften) durch den Jäger bei der/den festgelegten Trichinenuntersuchungsstelle/n abzugeben.

- 2.2 Die Wildmarke muss mit einer eindeutigen Nummer versehen sein. Sie entspricht grundsätzlich dem bisherigen Muster.

Die Grundfarbe ist gelb, der Aufdruck (Buchstaben BY mit einer nachfolgenden siebenstelligen Nummer) schwarz. Die Marke muss mit einem dieselbe Nummer tragenden Abriss mit Sollbruchstelle versehen sein (Anlage 2).

Der Verschluss ist so zu gestalten, dass die Marke nur einmal verwendbar ist.

Um weiterhin eine eindeutige Nummerierung der Wildmarken sicherzustellen, wird die erste Ziffer der siebenstelligen Nummer entsprechend des jeweiligen Regierungsbezirks vergeben:

Oberbayern	1
Niederbayern	2
Oberpfalz	3
Oberfranken	4
Mittelfranken	5
Unterfranken	6
Schwaben	7

Für die weitere Nummerierung stellen die Regierungsbezirke in eigener Zuständigkeit sicher, dass jede Nummer nur einmal vergeben wird. Mögliche Sammelbestellungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder auf Ebene der Regierungen müssen in eigener Verantwortung und Organisation durchgeführt werden. Sammelbestellungen durch das StMUG erfolgen nicht.



Wildmarken nach dem Muster in Anlage 2 des UMS vom 18. Februar 2005, Az.: 47-G8805.1-2005/2-1, mit siebenstelliger Nummer können ohne zeitliche Begrenzung aufgebraucht werden.

- 2.3 Der Wildursprungsschein besteht nach § 2b Abs. 2 Tier-LMHV aus einem für die Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften. Die Wildursprungsschein-Dreifachsätze sind von jedem Aufgabenträger selbst entsprechend dem Muster in Anlage 8a der Tier-LMHV herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Der Wildursprungsschein (Muster Anlage 3) ist darüber hinaus in dem vom Untersucher auszufüllenden Abschnitt zwischen der Zeile „Ergebnis ...“ und der Zeile „Unterschrift Untersucher“ zu ergänzen mit folgenden Angaben:

- Das Ergebnis wird per Telefax übermittelt. ^{*)}
 Das Ergebnis wird schriftlich übermittelt. ^{*)}

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Wildursprungsscheine nach Nr. 5 des UMS vom 18. Februar 2005, Az.: 47-G8805.1-2005/2-1, können bis zum 20. November 2011 weiter verwendet werden.

- 2.4 Die Aufgabenträger geben die Wildmarken zusammen mit den Wildursprungsscheinen in angemessener Anzahl an die beauftragten Jäger aus und berechnen diesen die entsprechenden Auslagen. Bei mehreren beauftragten Jägern für ein Jagdrevier steht der Ausgabe aller auf diesen Jagdbezirk entfallenden Wildmarken und Wildursprungsscheinen gesammelt an den Revierinhaber, z. B. anlässlich einer Hegeschau, nichts entgegen.

Die Aufgabenträger führen Buch über die Ausgabe inklusive Angabe der ausgegebenen Nummern.

- 2.5 Der Untersucher muss auf dem Wildursprungsschein entweder

- den Zeitpunkt eintragen, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf oder
- das Untersuchungsergebnis eintragen und den Befund dem Jäger mitteilen.

Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle.

Wird ein Zeitpunkt eingetragen, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf, werden die Durchschriften dem Jäger mitgegeben. Anderenfalls werden die Durchschriften dem Jäger nach Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses übermittelt. Auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Durchschrift des Wildursprungsscheins wird hingewiesen. Bei positivem Untersuchungsergebnis wird auf VA-LM-K03-10 „Notfallplan Trichinen“ verwiesen. Betroffenes Wild ist unverzüglich zu beschlagnahmen, der Jäger vorab telefonisch darüber zu informieren.

Die Durchschriften der Wildursprungsscheine belegen anstelle des Genusstauglichkeitskennzeichens gemäß Anlage 1 Nr. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung die Durchführung der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung. Sie sind durch den Jäger mindestens so lange aufzubewahren, bis der Tierkörper weiter be- oder verarbeitet oder in Verkehr gebracht wird. Beim Inverkehrbringen muss eine Durchschrift den Tierkörper begleiten. Weitere Aufbewahrungsfristen sind in den Rechtsvorschriften hinsichtlich des Wildursprungsscheins nicht mehr enthalten.

3. Zu den Schulungen

- 3.1 Die Schulung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung hat die in der Anlage aufgeführten Inhalte zu vermitteln sowie die dort genannte Belehrung zu enthalten. Bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten des Jäger sind zu berücksichtigen, wenn sie der Jäger ausreichend nachweist.
- 3.2 Der Landesjagdverband Bayern (BJV) kann alternativ bei entsprechendem Bedarf Schulungskurse für Jäger anbieten, die auf der Grundlage der Inhalte der Anlage 1 durchzuführen sind. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Schulungen als „Schulung durch die zuständigen Behörden“ ist, dass ein für den jeweiligen Veranstaltungsort zuständiger Amtstierarzt bzw. eine zuständige Amtstierärztin den Schulungskurs mitgestaltet und die Teilnahmebestätigung nach Vorbereitung durch den BJV formgerecht (Stempel und Unterschrift) erstellt wird, wie dies in der Anlage 1 vorgesehen ist.

Der BJV wird sich bei Bedarf an die für die Veranstaltungsorte zuständigen Landratsämter/Städte/Veterinärämter wenden und um Mitarbeit eines beamteten Tierarztes bzw. einer beamteten Tierärztin bitten. Wir bitten daher die Aufgabenträger, den BJV diesbezüglich zu unterstützen. Wenn möglich sollte einem evtl. Wunsch des BJV auf Mitarbeit eines auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs tätigen beamteten Tierarz-

tes bzw. einer beamteten Tierärztin Rechnung getragen werden.

Der BJV wird die Termine und Veranstaltungsorte rechtzeitig bekannt geben.

Ordnungsgemäß erstellte Teilnahmebestätigungen werden in ganz Bayern als „Schulung durch die zuständige Behörde“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung anerkannt. Schulungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung anderer Länder werden anerkannt, sofern die Teilnahmebestätigung von der für die Durchführung der Schulungen zuständigen Behörde oder ggf. von einer mit der Durchführung der Schulungen beauftragten Stelle ausgestellt worden ist.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Teilnahmebestätigung nicht automatisch mit der Übertragung der Trichinenprobeentnahme auf den Jäger verbunden ist. Die Entscheidung darüber, ob einem so geschulten Jäger die Aufgabe der Trichinenprobeentnahme übertragen wird, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu treffen.

- 3.3 Wir befürworten ausdrücklich, dass anlässlich der Schulungen durch den BJV das Programm erweitert wird auf die zusätzliche Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Dazu wird der Veranstalter bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Gesundheitsamt um entsprechende Unterstützung bitten.
4. Der Jäger darf Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen nicht in Verkehr bringen oder im eigenen häuslichen Bereich zubereiten oder be- oder verarbeiten bevor nicht der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem der Jäger laut Eintrag des Untersuchers im Wildursprungsschein über das Wild verfügen darf und der Untersucher dem Jäger bis zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt hat, dass Trichinen nachgewiesen worden sind oder bis ihm das negative Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt wurde.
5. Für die vom Jäger beantragte Aufgabenübertragung sind Gebühren zu erheben. Die Bemessung richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Kostengesetz.

Im Übrigen muss die Probenahme durch den amtlichen Tierarzt eingeleitet werden, wenn der für seinen Jagdbezirk beauftragte Jäger nicht zur Verfügung steht oder verhindert ist.

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

- 7 -

Wir bitten die Regierungen, Kenntnis zu nehmen und die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung der bisher mit der Trichinenprobeentnahme beauftragten Jagdausübungsberechtigten ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Deckart
Ministerialdirigent

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau

(Vorname, Name)

.....
(Straße, Nr.)

.....
(PLZ, Wohnort)

am

an der Schulung „Entnahme von Trichinenproben beim Wildschwein und Dachsen“
mit folgenden Inhalten teilgenommen hat:

1. Theoretische Grundlagen

- Rechtsgrundlagen
- Trichinen: Verbreitung, Merkmale, Lebenszyklus, Trichinose beim Menschen, Vorbeugung, Untersuchungsmethoden im Labor
- Grundkenntnisse der Anatomie des Wildschweins/Dachses
- Entnahme der Trichinenproben
- Sicherung der Nämlichkeit der Probe und des Tierkörpers
- Probenbehandlung und Versand der Probe
- Korrektes Ausfüllen des Antrags
- Voraussetzungen für die Abgabe des untersuchten Wildschweins/Dachses im Rahmen der Ausnahmetatbestände gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)

2. Praktische Durchführung

- Demonstration der Trichinenprobenahme am Tierkörper
- Palpation des zu entnehmenden Probematerials an einem ausgeweideten erlegten Stück Schwarzwild durch jeden Teilnehmer

3. Belehrung über die mit einer Übertragung nach § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung verbundenen Pflichten des Jägers

Hinweis:

Diese Bestätigung berechtigt nicht per se zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und zur Kennzeichnung. Dafür bedarf es zusätzlich einer Beauftragung durch die für die Durchführung fleischhygienerechtlicher Bestimmungen zuständigen Behörde. Aus dieser Bestätigung erwächst kein Anspruch auf eine solche Übertragung.

Veranstaltungsort

Datum

.....
Unterschrift Verantwortlicher

Stempel der zuständigen Behörde



(zu § 2b Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 25 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)

Muster

Wildursprungsschein
für die Untersuchung auf Trichinen
im Falle der Trichinenprobenahme durch Jäger
(§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Zuständige Behörde:

.....

Nummer der Wildmarke:

Wildschwein:*) Dachs*):

Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk:

.....

Jäger (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)

.....

.....

(Datum, Unterschrift)

Erlegungsdatum:

Abgabe an

(Trichinenlaboratorium)

Zeitpunkt: Datum: Uhrzeit:

Prüfbericht Nr.:

Eingangsdatum: Prüfdatum:

Methode*):

Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005

 Referenzverfahren Trichomatic

Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf:

Datum: Uhrzeit:

 Das Ergebnis wird per Telefax übermittelt *) Das Ergebnis wird schriftlich übermittelt *)Unterschrift Untersucher
(Trichinenlaboratorium)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel

Muster eines Wildursprungsscheins